



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PATENTE UND MARKEN

ANLEITUNGEN ZUR REGISTRIERUNG VON GEMEINSCHAFTS- GESCHMACKSMUSTERN

WICHTIGER HINWEIS

Die Anmeldungen und Anträgen betreffend gewerbliche Schutzrechte (Patente, Muster und Marken) können beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen an Werktagen **nur am Vormittag von 8.30 bis 12.00 Uhr**, Samstag ausgenommen, abgegeben werden.

Die Abgabe der Anmeldungen per Post oder bei den Außenstellen der Handelskammer **ist nicht zugelassen**.

Vor der offiziellen Abgabe in Bozen empfehlen wir Ihnen, einen **Termin** mit einem Mitarbeiter des Bereichs Patente und Marken zu vereinbaren!

Tel. 0471 945 514 – 534

E-mail: patentemarken@handelskammer.bz.it

1. Was ist ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verleiht dem Inhaber ein Schutzrecht, welches in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gültig ist. Dieses Schutzrecht wird durch die Registrierung des Musters oder Modells in einem eigens hierfür vorgesehenen Register des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO), mit Sitz in Alicante (Spanien), erworben.

Seit dem 1. Jänner 2021, nach dem Brexit, ist es möglich Schutz für folgende 27 Länder zu beantragen:

Belgien	Griechenland	Malta	Slowakei
Bulgarien	Irland	Niederlande	Slowenien
Dänemark	Italien	Österreich	Spanien
Deutschland	Kroatien	Polen	Tschechische Rep.
Estland	Lettland	Portugal	Ungarn
Finnland	Litauen	Rumänien	Zypern
Frankreich	Luxemburg	Schweden	

Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist aufgrund der Vorschriften der EG-Verordnung Nr. 6/2002 einheitlich und hat **einheitliche Wirkung** für die gesamte Europäische Union. Das Muster oder Modell kann nur für die gesamte Europäische Union eingetragen oder übertragen werden, Gegenstand eines Verzichts sein, als verfallen oder ungültig erklärt werden; seine Benutzung kann nur für das gesamte Gebiet der Europäischen Union untersagt werden.

Durch die EG-Verordnung Nr. 6/2002 genießen nicht nur eingetragene Muster und Modelle Schutz, sondern auch **nicht eingetragene**. Auch diese Schutzform hat einheitliche Wirkung für das gesamte Gebiet der Europäischen Union. Sowohl das nicht eingetragene als auch das eingetragene Muster oder Modell müssen die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen, um Schutz zu erlangen.

2. Abgabe der Registrierungsanmeldungen

Der Antrag für die Registrierung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters **muss bei der EUIPO in Alicante in elektronischer Form** abgegeben werden.

Link: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/rcd-apply-now>

Die Abgabe der Anmeldungen beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen **ist nicht zugelassen**.

Der Antrag kann in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft eingereicht werden. Der Antragsteller muss außerdem eine zweite Sprache der fünf Amtssprachen der EUIPO (*Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch und Deutsch*) angeben, welche nicht der Sprache der Anmeldung entsprechen darf und welche als mögliche Verfahrenssprache bei Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren verwendet wird.

Der Antragsteller muss die grafische Wiedergabe des Modells oder Musters, die aus einer Zeichnung oder einem Foto bestehen kann, beilegen und die entsprechenden Gebühren einzahlen.

Zuständig für die Überprüfung der Anmeldung ist die EUIPO. Die Schutzdauer eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt zunächst **5 Jahre** und kann für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer maximalen Schutzdauer von **25 Jahre** verlängert werden.

Auch im Falle von Gemeinschaftsgeschmacksmustern ist es möglich, mit einer einzigen Anmeldung den Schutz von mehreren Mustern und Modellen anzufordern (**Sammelanmeldung – die Anzahl ist unbegrenzt**), falls diese derselben Warenklasse der internationalen Klassifikation der Muster und Modelle angehören.

Für nähere Auskünfte ist die Internetseite vom EUIPO (<https://euipo.europa.eu>) abzufragen.

3. Gebühren für die Registrierung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern

GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER	EURO
Einzelmuster / Einzelanmeldung	
– Eintragungsgebühr	230
– Bekanntmachungsgebühr	120
– Gebühr für den Aufschub der Bekanntmachung	40
Sammelmuster / Sammelanmeldung	
– Eintragungsgebühr für das 2. bis das 10. Muster ab dem 11. Muster	115 50
– Bekanntmachungsgebühr für das 2. bis das 10. Muster ab dem 11. Muster	60 30
– Gebühr für den Aufschub der Bekanntmachung, 2. bis 10. Muster ab dem 11. Muster	20 10
Verlängerungsgebühr für jedes Geschmacksmuster (unabhängig davon, ob es Teil einer Sammeleintragung ist oder nicht:)	
– für die erste Verlängerung	90
– für die zweite Verlängerung	120
– für die dritte Verlängerung	150
– für die vierte Verlängerung	180

Die anfallenden Gebühren sind von der Anzahl der angemeldeten Geschmacksmuster abhängig. Weiters hängen diese auch davon ab, ob die Bekanntmachung der Geschmacksmuster aufgeschoben wird oder nicht.

Die Eintragungsgebühr und die Bekanntmachungsgebühr müssen zusammen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags entrichtet werden.

Enthält die Anmeldung einen Antrag auf Aufschiebung, wird die Bekanntmachungsgebühr durch die Aufschiebungsgebühr ersetzt. Nach Ablauf der Aufschiebungsfrist muss der Inhaber die vollständige Bekanntmachung des Geschmacksmusters durch Entrichtung der Bekanntmachungsgebühr beantragen.